

Riefensberg, 21.06.2024  
AZ: ri031.2-6/2022-8  
Auskunft:  
Ulrich Schmelzenbach

## Kundmachung

### Auflage des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Riefensberg

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 wird der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 21 Raumplanungsgesetz zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflagefrist erstreckt sich vom 21.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024.

Im Entwurf des Flächenwidmungsplanes sind folgende Änderungen vorgesehen.

**Gemeinde: Riefensberg**

**Aktenzahl: ri031.2-6/2022-5**

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91120-1128/4	VS	VS				2.8
91120-1128/5	VS	VS				0.9
91120-1209/2	FL	BW	F	-FL		577.7
91120-1209/2	FL	FL				0.6
91120-1209/2	VS	BW	F	-FL		105.9
91120-1209/2	VS	FL				89.0
91120-1209/2	VS	VS				5.0
91120-1732	FL	VS				163.5
91120-1732	VS	VS				163.6
<b>Summe</b>						<b>1109.0</b>

Widmung alt	Widmung neu	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gesamtfläche pro Widmung
FL	BW	F	-FL		577.7
FL	FL				0.6
FL	VS				163.5
VS	BW	F	-FL		105.9
VS	FL				89.0
VS	VS				172.2
<b>Summe</b>					<b>1108.9</b>

Während der Auflagefrist liegt der Erläuterungsbericht mit allen Beilagen zu den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Riefensberg auf.

Während der Auflagefrist kann jede/r Gemeindegänger/in oder Eigentümer/in von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungswünsche erstatten.

Der Bürgermeister



Ulrich Schmelzenbach



Aktenzahl: ri031.2-6/2022-5

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91120-1128/4	VS	VS				2.8
91120-1128/5	VS	VS				0.9
91120-1209/2	FL	BW	F	-FL		577.7
91120-1209/2	FL	FL				0.6
91120-1209/2	VS	BW	F	-FL		105.9
91120-1209/2	VS	FL				89.0
91120-1209/2	VS	VS				5.0
91120-1732	FL	VS				163.5
91120-1732	VS	VS				163.6
<b>Summe</b>						<b>1109.0</b>

Widmung alt	Widmung neu	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gesamtfläche pro Widmung
FL	BW	F	-FL		577.7
FL	FL				0.6
FL	VS				163.5
VS	BW	F	-FL		105.9
VS	FL				89.0
VS	VS				172.2
<b>Summe</b>					<b>1108.9</b>

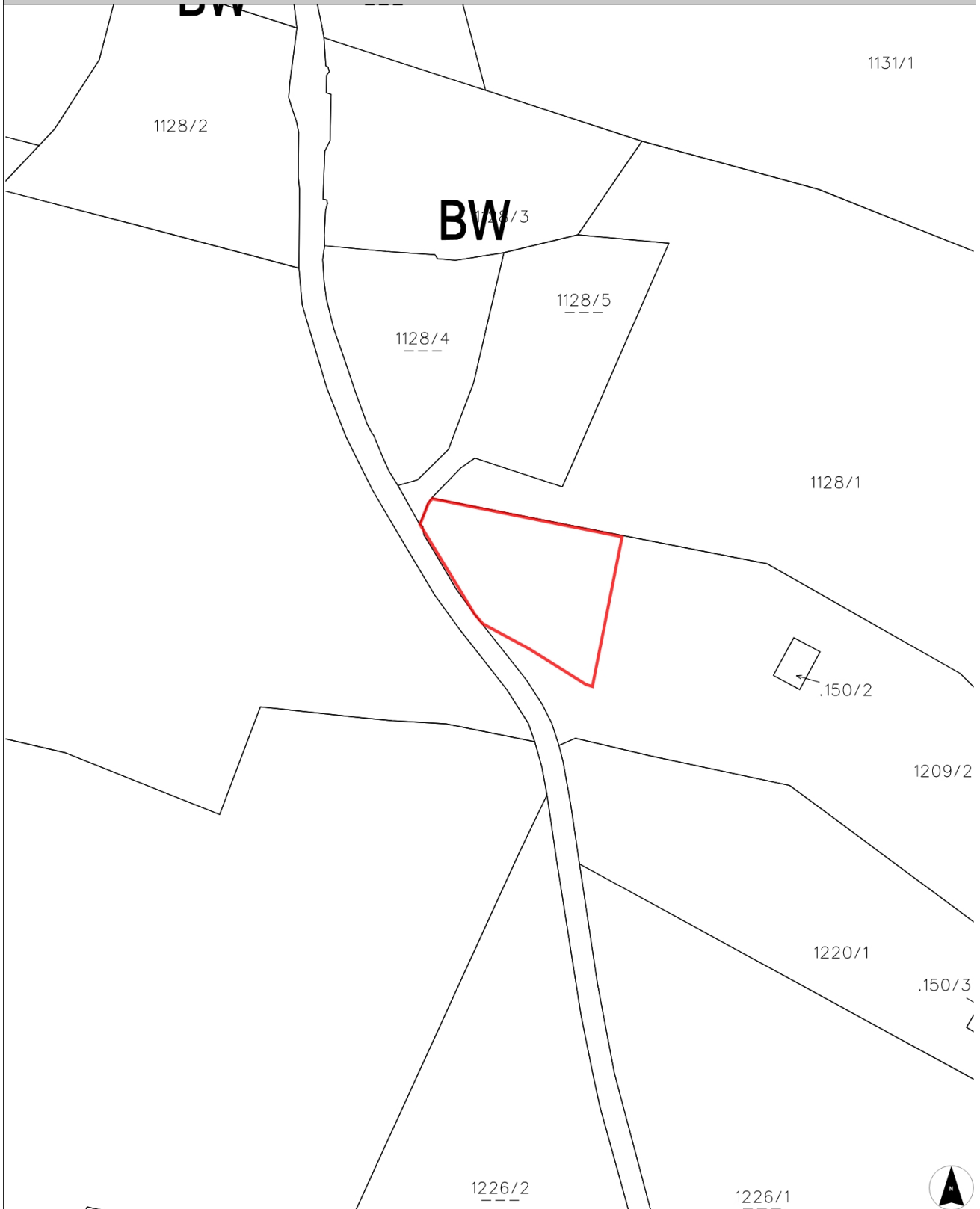
(Stand Digitale Katastralmappe (DKM): 01.10.2023.)

Wichtiger Hinweis: Flächen auf eine Dezimale gerundet.

Durch die Rundung können Differenzen zwischen Gesamtfläche und Fläche pro Grundstück entstehen!

Seite drucken

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Riefensberg  
über das Maß der baulichen Nutzung



0 M 1:1.000 50 m

DKM Stand: 2023-10-01

Gemeindevertretungsbeschluss vom



Geltungsbereich

Planzahl:ri031.2-6/2022

Plandatum:2.2.24

**Erläuterungsbericht Umwidmung Bauplatz Raid Teilst.aus Gst.  
Nr. 1209/2 KG Riefensberg, AZ. ri031.2-6/2022**

Anlass für die Umwidmung ist der Antrag von Grundeigentümer Josef Raid, welcher seinem Neffen Thomas Raid einen Bauplatz im Erbwege überlassen möchte.

Thomas Raid und Laura Nenning möchten an diesem Ort ein Einfamilienhaus errichten.

Im REP-Zielplanentwurf der Gemeinde Riefensberg vom 05.03.2021 ist die Fläche im Siedlungsweiler Niemans als widmungsfähige Fläche für Wohnbau vorgesehen.

Um eine Vorratswidmung ausschließen zu können wird die Gemeinde als Widmungsbehörde mit den Antragstellern einen Raumplanungsvertrag abschließen.

Bestandteil des Umwidmungsverfahrens sind die Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen, sowie die Protokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Im Zuge der Umwidmung wird nach § 10a RPG eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Berührung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG

Das Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten wird durch die Umwidmung erreicht. Der Bodenverbrauch landwirtschaftlich gut nutzbarer Flächen ist vertretbar. Eine Ausweitung der Siedlungstätigkeit beim angesprochenen Siedlungsweiler Niemans ist nicht vorgesehen. Wie im REP Entwurf dargestellt, ist nur mehr eine Verdichtung nach innen möglich.

Für die Gemeinde ist bemüht, ihren Bürgerinnen und Bürgern leistbares Wohnen zu ermöglichen und leistbare Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Trinkwasserreserven werden nicht berührt.

Ausgewiesene Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren, Flächen mit wichtigen Rohstoffvorkommen und Flächen für den Gemeinbedarf werden nicht berührt.

Die Umwidmung berücksichtigt die bestehenden Flächen für Wohnen, Arbeit und Freizeit und lässt keine zusätzlichen Belästigungen erwarten. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist gegeben.



Abwägung:

Die Gemeindevertretung kommt in der Abwägung aller berührten Interessen unter Berücksichtigung der im § 2 RPG angeführten Ziele der Raumplanung zum Schluss, dass die beantragte Fläche umgewidmet werden kann.

**Der Bürgermeister**